

Sitzung vom 3. März 2004

**312. Anfrage (Trölerisches Verhalten des Regierungsrates in Sachen Flughafenplanung)**

Die Kantonsräte Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden, Bruno Walliser, Volketswil, und Heinz Jauch, Dübendorf, haben am 1. Dezember 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat hat am 9. Juli 2003 den Gemeinden die Teilrevision des kantonalen Richtplans, Bereich Verkehr, zur Anhörung unterbreitet. Das Kapitel 4.6.1 Flughafen Zürich wurde aus nicht nachvollziehbaren Gründen ausgeklammert. Die Unlust des Regierungsrates, die Führung in der Flughafenplanung zu übernehmen, ist kaum mehr zu übersehen.

In diesem Zusammenhang gestatten wir uns, die folgenden Fragen zu stellen:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass es sich bei der Richtplanung Flughafen Zürich um die wichtigste raumplanerische Festsetzung handelt?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der Richtplan bezüglich des Flughafens vordringlich ist?
3. Der Regierungsrat hat im dringlichen Postulat KR-Nr. 335/2002 erwähnt, dass er im ersten Semester 2003 den entsprechenden Entwurf dem Kantonsrat unterbreiten werde. Warum liegt der entsprechende Entwurf auch Ende 2003 immer noch nicht vor?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der kantonale Richtplan Flughafen Zürich dem Sachplan Infrastruktur Luftverkehr (SIL) des Bundes zeitlich und sachlich vorgehen sollte, damit die Planungshoheit des Kantons erhalten bleibt und die Bedürfnisse des Kantons Zürich zeit- und sachgerecht in den SIL einfliessen können?
5. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass der SIL für den Flughafen Zürich wegen der fehlenden Flughafenplanung ohne die richtplanerischen Grundlagen des Kantons Zürich durch den Bund festgelegt werden könnte, und dies notabene ohne dass dagegen Rechtsmittel ergriffen werden könnten?
6. Liegt es gar in der Absicht des Regierungsrates, den SIL abzuwarten, damit er selbst keine umstrittenen planerischen Festlegungen treffen muss, oder kommt ihm ein entsprechendes Bundesdiktat gar zupass, damit eine möglichst weitgehende Handlungsfreiheit für den Flughafen in alle Himmelsrichtungen bestehen bleibt?

**Begründung:**

Es ist anzunehmen, dass der Bund nach einer gescheiterten oder erfolgreichen Mediation den SIL festsetzen wird. Seit geraumer Zeit hüllt sich aber der Regierungsrat in Sachen Flughafenplanung in Schweigen. Wenn der Regierungsrat die Planung jetzt nicht vorantreibt, verbleibt für den Kanton Zürich letztendlich nur noch ein «autonomer Nachvollzug» des Bundesdiktats (was den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Flughafen Zürich AG vielleicht gelegen kommt). Es wäre wichtig, dass der Kanton Zürich mit einer mutigen Richtplanung (zum Beispiel der von breiten Kreisen getragenen Beschränkung der Zahl der Flugbewegungen, der Ausrichtung des Flughafens nach Norden) eine Differenz zum SIL schaffen könnte und somit einen Entscheid à la Uri bei der NEAT erreichen würde.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden, Bruno Walliser, Volketswil, und Heinz Jauch, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Auf verschiedene parlamentarische Vorstösse hin hat sich der Regierungsrat in jüngster Zeit zu den gegenwärtigen Rahmenbedingungen und zum Stand der Planungen von Bund und Kanton betreffend den Flughafen Zürich geäußert. Dies insbesondere auch zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt des Bundes (SIL) und zum kantonalen Richtplan sowie zum Verhältnis dieser beiden Planungsinstrumente zueinander und zum Betriebsreglement: vgl. Bericht und Antrag vom 6. Januar 2004 zum dringlichen Postulat KR-Nr. 335/2002 (Vorlage 4146), Antwort vom 11. Dezember 2003 zur Anfrage KR-Nr. 289/2003, Bericht und Antrag vom 26. November 2003 zum dringlichen Postulat KR-Nr. 348/2002 (Vorlage 4138), Bericht und Antrag vom 26. November 2003 zum Postulat KR-Nr. 365/2000 (Vorlage 4133), Bericht und Antrag vom 22. Oktober 2003 zum Postulat KR-Nr. 270/2002 (Vorlage 4118) sowie Bericht und Antrag vom 23. Juli 2003 zum dringlichen Postulat KR-Nr. 199/2002 (Vorlage 4092) je mit Hinweisen auf frühere parlamentarische Geschäfte zur selben Thematik.

Dem Kantonsrat wurde mit den genannten Stellungnahmen und Vorlagen im Detail Bericht erstattet darüber, weshalb sich die koordiniert vorzunehmenden Erlasse des SIL-Objektblattes und des kantonalen Richtplans verzögert haben, welche Umstände und Massnahmen zum derzeit angewandten An- und Abflugregime geführt haben, welche Planungen zu den möglichen mittel- und langfristigen Entwicklungen eingeleitet sind und welche Entscheide von Bund, Kantonsrat und Regierungsrat schliesslich zu fällen sind, falls das Flugregime am und für den

Flughafen Zürich wesentlich geändert werden sollte. Der geltende Richtplan, insbesondere die darin vom Kantonsrat festgelegten Grundsätze und Aufträge zur Siedlungsentwicklung, sind eine wichtige Grundlage für die Flughafenplanung. Aus volkswirtschaftlichen Gründen wie auch zur Wahrung der Rechtssicherheit in der Flughafenregion ist die bestehende Siedlungsstruktur mit den richtplanerisch rechtskräftig festgelegten inneren Entwicklungsmöglichkeiten eine Randbedingung für die Flughafenplanung. An diese Vorgaben haben sich auf Grund der Behördenverbindlichkeit des Richtplans auch die Flughafen Zürich AG als mit öffentlichen Aufgaben betraute Stelle sowie der Bund zu halten.

In der heutigen Situation wäre es nicht zweckmässig, die laufenden Verständigungsbemühungen zur Unzeit mit starren Forderungen zu erschweren. Nachdem der Bund die Weiterbearbeitung des SIL-Objektblattes Flughafen Zürich sistiert hat, ist zudem davon auszugehen, dass der Bundesrat eine vorgezogene Richtplanänderung des Kantons Zürich nicht genehmigen würde, da sie nicht mit dem SIL-Objektblatt abgestimmt werden könnte (Art. 2 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes [SR 700] und Art. 14 ff. der Raumplanungsverordnung [SR 700.1]).

Zusammenfassend ergibt sich, dass es zur Wahrung der Interessen der Zürcher Bevölkerung sowie aus formellen Gründen (Abstimmung mit SIL-Objektblatt) unzweckmässig ist, im heutigen Zeitpunkt eine Revision des kantonalen Richtplans voranzutreiben (vgl. auch Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend Revision kantonalen Richtplan vom 6. Januar 2004; KR-Nr. 335/2002; Vorlage 4146).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**